

**Liebe Kundinnen und Kunden,**

am 01.04.2012 hat sich aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt einiges im Blick auf die Zulassung von Trägern und Maßnahmen geändert (siehe auch die Informationen auf unserer Internetseite [www.bag-cert.de](http://www.bag-cert.de) sowie die aktuellen Seiten der Bundesagentur zur Zulassung von Trägern und Maßnahmne [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) )

Wir möchten Sie hiermit über die wichtigsten Änderungen kurz informieren:

### **1. Zulassung von Trägern der Arbeitsförderung**

Ab **01.04.2012** ist für die Durchführung folgender Maßnahmen (weiterhin) eine Trägerzulassung notwendig:

- Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW §§ 81 ff. SGB III neu)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III neu) *im Gutscheilverfahren*

Ab **01.01.2013** ist darüber hinaus für die Durchführung folgender Maßnahmen eine Trägerzulassung notwendig:

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III neu) *im Vergabeverfahren.*
- Maßnahmen zur Förderung der Berufswahl und Berufsausbildung (§§ 48 bis 80 SGB III neu)
- rehaspezifische Maßnahmen und Maßnahmen in besonderen Reha-Einrichtungen nach SGB IX
- Transfermaßnahmen durch Dritte nach §§ 110/111 SGB III neu

### **2. Zulassung von Maßnahmen der Arbeitsförderung (§ 45 + § 81 neu)**

Das Erfordernis einer Zulassung von Maßnahmen gilt künftig – wie bisher – für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und künftig auch für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, die im Rahmen des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins gefördert werden.

Newsletter

Vergabemaßnahmen und die Unterstützung der Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III sind von der Maßnahmezulassung nicht betroffen.

### **Zustimmungsvorbehalt bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (FbW §§ 81 ff. SGB III neu), die den Durchschnittskostensatz überschreiten**

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (FbW §§ 81 ff. SGB III neu), die ab 01.04.2012 den Bundesdurchschnittskostensatz überschreiten, müssen durch die Fachkundige Stellen bei der Bundesagentur für Arbeit eingereicht werden, um deren Zustimmung einzuholen.

Das Verfahren zur Kostenzustimmung der BA finden Sie als pdf-Dokument in unserer mail.

### **3. Was bedeutet das für Sie?**

- AZWV-Zertifikate behalten Ihre Gültigkeit bis längstens 31.03.2015.\*
- Für Träger, die über Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung hinaus, Maßnahmen durchführen oder durchführen wollen, empfiehlt sich eine Anpassung auf die neuen gesetzlichen Anforderungen im Rahmen des nächsten Überwachungsaudits.
- Die **Zulassungsbedingungen für Träger und Maßnahmen** werden zukünftig in der neuen Verordnung (AZAV Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung -Arbeitsförderung) näher geregelt. Der Entwurf dieser Verordnung ist auf unserer Internetseite einsehbar. Die Veröffentlichung der endgültigen Fassung steht noch aus.
- Alte AZWV-Formulare haben mit dem 31.03.2012 ihre Gültigkeit verloren. Die neuen AZAV-Formulare für die Träger und Maßnahmezulassung fordern Sie in der Übergangszeit (bis zur Veröffentlichung der neuen Verordnung) bitte bei uns direkt an.

---

#### **\*Übergangsvorschriften (§ 443 Abs. 3 SGB III neu)**

Nach § 443 Absatz 3 SGB III neu sind Zulassungen von Trägern und Maßnahmen nach der bisherigen Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung (AZWV) der Träger- und Maßnahmezulassung nach den §§ 176 ff. SGB III neu gleichgestellt. Diese Träger können also ohne Weiteres ab dem 01.04.2012 auf Basis der AZWV-Zulassung in allen Fachbereichen tätig werden. Dies bedeutet auch, dass es für eine Übergangszeit Träger mit unterschiedlicher Zulassung, nämlich nach der AZWV und §§ 176 SGB III neu geben wird.

Newsletter

# Newsletter